

LEXpress

Nummer 8 November 2002

LIEBE LESERSCHAFT

Nicht nur unsere Kanzlei, welche sich erneut vergrössert und eine weitere Rechtsanwältin in ihr Team aufgenommen hat, durfte in der jüngsten Vergangenheit erfreulichen Zuwachs erfahren. Auch Mirjam und Dieter Egloff-Buner, beide Rechtsanwälte im Team von Voser Kocher Funk & Partner, haben ihre Familie vergrössert: Sie sind seit Mitte Oktober stolze Eltern einer prächtigen Tochter. Herzlichen Glückwunsch an die junge Familie!

DR.IUR.PETER VOSER
FÜRSPRECHER UND NOTAR

DR.IUR.JAN KOCHER
RECHTSANWALT UND NOTAR

DR.IUR.PHILIP FUNK
RECHTSANWALT, NOTAR,
EIDG.DIPL.STEUEREXPERTE

DR.IUR.PETER HEER
RECHTSANWALT

LIC.IUR.DIETER EGLOFF
RECHTSANWALT
EIDG.DIPL.STEUEREXPERTE

MIRJAM EGLOFF-BUNER
RECHTSANWÄLTIN

LIC.IUR.PATRICK BÜHLMANN
RECHTSANWALT

LIC.IUR.ANTONIA STUTZ
RECHTSANWÄLTIN

KONSULENT:
PROF.DR.IUR.THOMAS PFISTERER
FÜRSPRECHER, LL.M.

STADTTURMSTRASSE 19
TAGBLATT-HOCHHAUS
CH-5401 BADEN
TELEFON 056/203 10 20
TELEFAX 056/222 29 58
E-MAIL INFO@VKF-LAW.CH
WWW.VKF-LAW.CH

ANTONIA STUTZ

NEUE RECHTSANWÄLTIN IM TEAM VON VOSER KOCHER FUNK & PARTNER

Unsere Kanzlei hat mit Frau lic. iur. Antonia Stutz, Rechtsanwältin, per Anfang November 2002 erneut personellen Zuwachs erhalten.

Antonia Stutz hat ihr juristisches Studium 1999 an der Universität Zürich mit dem Lizentiat der Rechtswissenschaften abgeschlossen.

Anschliessend hat sie wertvolle Erfahrungen in einer mittelgrossen Anwaltskanzlei in der Stadt Zürich sowie am Bezirksgericht in Bremgarten gesammelt. Dort war sie während insgesamt dreier Jahre tätig, zunächst als Rechtspraktikantin und später als Gerichtsschreiberin. Nebenamtlich unterrichtete sie Rechtskunde am Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum in Muri. Im letzten Jahr hat Antonia Stutz das aargauische Fürsprecherpatent erworben.



Die bevorzugten Tätigkeitsgebiete von Antonia Stutz sind das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Strafrecht, Ehe- und Erbrecht, Sachenrecht, Gesellschaftsrecht, Vertragsrecht, insbesondere Miet- und Arbeitsrecht. Wir freuen uns darüber, unsere Kanzlei mit Antonia Stutz in diesen wichtigen Bereichen verstärken zu können, und heissen sie herzlich willkommen in unserem Team.

NEUERUNGEN IM STRASSEN- VERKEHRSRECHT

Mitführen von Kindern im Fahrzeug

Schon seit dem 1. Januar 2002 dürfen in Motorfahrzeugen nur noch so viele Kinder mitgeführt werden, als Plätze bewilligt sind. Die Anzahl bewilligter Plätze ist dem Fahrzeugausweis zu entnehmen. Alle Kinder müssen zudem gesichert werden, solange sie unter 7 Jahre alt sind mit einer geprüften Kinder-rückhaltevorrückung (z. B. Kindersitz), im Alter von 7 bis 12 Jahren kann die Sicherung wahlweise auch mit den vorhandenen Sicherheitsgurten erfolgen. Das Mitführen eines nicht gesicherten Kindes wird mit einer Ordnungsbusse von Fr. 60.– bestraft.

Abblendlicht bei Tag

Ebenfalls seit dem 1. Januar 2002 soll bei allen Motorfahrzeugen (nicht nur wie bisher bei Motor-rädern, Kleinmotorrädern und Mofas) das Abblendlicht auch tagsüber eingeschaltet werden. Dabei handelt es sich allerdings (noch) um eine blosse Empfehlung, deren Missachtung nicht bestraft wird.

Fahrzeugähnliche Geräte

Seit dem 1. August 2002 ist auch die Benützung von so genannten fahrzeugähnlichen Geräten wie Roll-schuhen, Inline-Skates, Trotinetten und Kinder-rädern im Strassenverkehrsrecht geregelt. Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten werden seither grundsätzlich den für Fussgänger geltenden Regeln unterstellt. Fussgängern ist jedoch immer der Vor-tritt zu gewähren.

Bei Verwendung der Geräte als Verkehrsmittel sind die für Fussgänger bestimmten Flächen, Radwege und Tempo-30-Zonen zu benützen. Wo solche

«Ich habe mir den rechten Arm
verstaucht und meine Frau hat sich
das Bein gebrochen – ich hoffe, Ihnen
damit gedient zu haben.»
Quelle: Schadenmeldung an eine Versicherung

fehlen, darf bei geringem Verkehrsaufkommen die Fahrbahn von Nebenstrassen befahren werden. Kinder im vorschulpflichtigen Alter ohne Beglei-tung Erwachsener dürfen nur die für Fussgänger bestimmten Flächen benützen. Das Befahren bestimmter Strecken oder Plätze kann mit dem neuen Signal «Verbot für fahrzeugähn-liche Geräte» untersagt werden.



Zum Spielen dürfen Benützer jeden Alters neben den für Fussgänger bestimmten Flächen auch die gesamte Fahrbahn verkehrsarmer Nebenstrassen benützen, solange die übrigen Verkehrsteilnehmer weder behindert noch gefährdet werden.

Die Fahrbahn ist immer rechts zu befahren und darf maximal mit Schritttempo überquert werden. Auf der Fahrbahn und auf Radwegen sind nachts und wenn es die Sichtverhältnisse erfordern die Geräte oder deren Benützer mit einem nach vorne weiss und nach hinten rot leuchtenden Licht zu versehen. Verstösse gegen die Vorschriften für fahrzeug-ähnliche Geräte können mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 30.– (z. B. Missachtung des Vortrittsrechts der Fussgänger) bestraft werden.